# Verbandssatzung

# des

**Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /O.L.** 

Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Lesefassung 1. bis 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /O.L.

Auf der Grundlage der §§ 26, 47, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SächsKomZG) vom 19. August. 1993 (SächsGVBI. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130), in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Oktober 2004 (SächsGVBI. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBI. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130), § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.09.2012 (SächsGVBI. S. 566) und § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBI. 148, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2006 (SächsGVBI. S. 387) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /O.L. am 27.05.2013 die folgende 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 05. Oktober 2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03.12.2012 beschlossen:

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes,
	Verbandsgebiet4
§ 2	Aufgaben des Zweckverbandes4
§ 3	Pflichten der Verbandsmitglieder5
§ 4	Organe des Zweckverbandes6
§ 5	Zusammensetzung der Verbandsversammlung6
§ 6	Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung 6
§ 7	Geschäftsgang der Verbandsversammlung8
§ 8	Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung 8
§ 9	Niederschrift8
§ 10	Verbandsvorsitzender 8
§ 11	Bedienstete des Zweckverbandes9
§ 12	Wirtschaftsführung, Buch- und Kassenführung9
§ 13	Deckung des Finanzbedarfs10
§ 14	Festsetzung und Zahlung der Umlagen10
§ 15	Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern 11
§ 16	Auflösung des Zweckverbandes12
§ 17	Vereinigung mit anderen Zweckverbänden12
§ 18	Öffentliche Bekanntmachungen12
§ 19	Inkraftreten13

## § 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes, Verbandsgebiet

- (1) Die Stadt Rothenburg /O.L., die Gemeinde Horka und die Gemeinde Neißeaue, im Folgenden "Verbandsmitglieder" genannt, bilden einen Zweckverband i. S. v. § 44 SächsKomZG. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen ""Zweckverband Abwasser Rothenburg /O.L.".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rothenburg /O.L., Marktplatz 1.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst:
  - die Stadt Rothenburg /O.L. mit den Ortsteilen Nieder-Neundorf, Geheege, Bremenhain, Dunkelhäuser, Uhsmannsdorf, Lodenau, Neusorge und Steinbach,
  - die Gemeinde Horka mit den Ortsteilen Mückenhain und Biehain,
  - von der Gemeinde Neißeaue die Ortsteile Kaltwasser und Klein Krauscha und der Ortschaft Deschka mit den Grundstücken in der Flur 6, 7 und 12.

#### § 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung nach § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). Er hat zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit technische Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung zu mieten oder zu leasen, zu erwerben, zu errichten, zu erweitern, zu erneuern und zu unterhalten und die hierfür notwendigen materiellen und personellen Ressourcen zu beschaffen und vorzuhalten.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (§ 62 Abs. 1 SächsWG). Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.
- (3) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Zweckverband übernimmt zum Zwecke der Aufgabenerfüllung sämtliches Anlagevermögen an technischen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung von den Verbandsmitgliedern, soweit dies zur Erfüllung der Pflichtaufgabe notwendig ist. Eigenleistungen der übertragenden Gemeinden sind zum Restwert der betreffenden Einrichtungsteile auszugleichen. Der Zweckverband übernimmt weiterhin alle in diesem Zusammenhang durch die Verbandsmitglieder begründeten Verbindlichkeiten sowie der Erfüllung der Pflichtaufgabe geschuldeten Rechte und Pflichten gegenüber Dritten.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit dies wirtschaftlich begründet ist. Die Stadtwerke Görlitz AG, ansässig Demianiplatz 23 in 02826 Görlitz, wird ermächtigt, im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung, insbesondere Bescheide über Beiträge und Benutzungsgebühren sowie sonstige diesbezüglich in die Zuständigkeit des Zweckverbandes fallende Verwaltungsakte, zu erlassen.
- (6) Der Zweckverband kann Nichtmitgliedern Verträge zur Schmutzwasserentsorgung anbieten oder solche Angebote Dritter annehmen, sofern dies die Seite 4 von 14

Entsorgungsstabilität im Verbandsgebiet nicht gefährdet und diese befördert und der besseren Auslastung vorhandener technischer und personeller Ressourcen dient. Kostenvorteile sind an die Nutzer der Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes weiterzugeben.

- (7) Mit der Übertragung der Pflichtaufgabe der Schmutzwasserversorgung übertragen die Verbandsmitglieder gem. § 60 Abs. 3 SächsKomZG auch das Recht, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Benutzern zu regeln und abzurechnen.
- (8) Der Zweckverband ist für die Verbandsmitglieder entsprechend § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz (SächsAbwAG) abgabepflichtig.

### § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten. Soweit erforderlich, haben sie Gestattungs- und Wegenutzungsverträge und dergleichen zur grundbuchrechtlichen Sicherung der Anlagen abzuschließen. Sonstige nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem Zweckverband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die Mitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über Eigentumswechsel sicherzustellen. Über den beabsichtigten Eigentumswechsel bzw. den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Zweckverband.
- (2) Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband das Recht ein, die im Verbandsgebiet in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen (§ 2 Sächsisches Straßengesetz SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von Schmutzwasserentsorgungsanlagen unentgeltlich zu nutzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich über Entwicklungen in Kenntnis zu setzen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung von Verbandsaufgaben erschweren können.
- (4) Der Zweckverband hat die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Erfordern Maßnahmen eines Mitglieds, z.B. Bau von Straßen oder Plätzen, eine Änderung von Verbandsanlagen (nicht Erneuerung), trägt das Mitglied die Kosten für die notwendige Änderung der Verbandsanlagen. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt er einen angemessenen Kostenanteil.

## § 4 Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
  - a) die Verbandsversammlung (§ 5 f.),
  - b) der/die Verbandsvorsitzende (§ 10.).
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Aufwandsentschädigungssatzung des Verbandes.

#### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie den weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die Anzahl der weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden wird wie folgt festgelegt:
  - Stadt Rothenburg /O.L. zwei weitere Vertreter,
  - Gemeinde Horka zwei weitere Vertreter.
  - Gemeinde Neißeaue ein weiterer Vertreter.
- (2) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Vertreter endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Amtszeit der weiteren Vertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderates bzw. mit Ablauf der Wahlperiode des kommunalen Wahlamtes. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter weiter aus.
- (3) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

#### § 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Vorsitzende kraft Gesetzes, nach dieser Satzung oder auf Grund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat aufgrund dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
  - 1. Die Änderung der Verbandssatzung,
  - 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes sowie über die Gebühren- und Beitragskalkulation und Entgeltbestimmungen des Zweckverbandes,
  - 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
  - 4. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes mit der Haushaltssatzung,

- die Feststellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, die Festlegung einer Eigenprüfung des Verbandes und die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresergebnisses gem. § 17 SächsEigBG i.V.m. § 12 SächsEigBVO,
- 6. Verträge mit einer Übertragung der Aufgabenerfüllung durch Dritte und den daraus resultierenden Verpflichtungen unbeschadet der Ausführungen und Wertgrenzen dieser Satzung,
- 7. die Festsetzung der Umlagen,
- 8. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes,
- 9. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 10. Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als € 5.000,
- 11. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als € 5.000,
- 12. Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte,
- 13. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche im Wert von mehr als € 2.500,
- 14. Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von mehr als € 5.000,
- 15. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert € 25.000 übersteigt oder der Wert des Nachgebens € 5.000 übersteigt,
- 16. Vergabe von Aufträgen über € 10.000,
- 17. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern und die Erweiterung des Entsorgungsgebietes sowie die Erweiterung der Aufgaben,
- 18. die Auflösung des Zweckverbandes bzw. den Ausschluss und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- 19. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden oder deren Vorlage die Verbandsversammlung verlangt,
- 20. die Festlegung der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden,
- 21. die Festsetzung der mittel- und langfristigen Planungen des Verbandes (z.B. Generalplan für die Schmutzwasserbeseitigung, mehrjährige Investitionspläne),
- 22. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, soweit diese den Betrag von € 5.000 übersteigen,

- 23. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen der Verbandsversammlung.
- (3) Für Beschlüsse nach Ziffern 8, 9 und 10 ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung erforderlich. Ein Beschluss nach Ziffern 1, 11 und 18 ist nur mit einer Mehrheit von 3/4 Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung erfolgreich.

#### § 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich zur Regelung ihres Geschäftsganges eine Geschäftsordnung.

#### § 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, ist entsprechend § 7 Abs. 2 in Verbindung mit der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes neu einzuberufen. Diese Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vertreter aus 2 Mitgliedsgemeinden anwesend sind; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.

#### § 9 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

#### § 10 Verbandsvorsitzender

(1) Stellvertreter Der Verbandsvorsitzende und seine werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren bzw. für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind bis zum Antritt des neu gewählten Vorsitzenden oder Stellvertreters Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und beruft die Verbandsversammlung ein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ihm sonst durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten einem Erfüllungsgehilfen des Zweckverbandes übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung über:
  - 1. außer- und überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung,
  - 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art unterhalb der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung,
  - 3. den Verzicht, Niederschlagung und Stundung von Forderungen außerhalb der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung,
  - 5. Verfügungen über bewegliches Anlagevermögen unterhalb der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung,
  - 6. den Verzicht auf Ansprüche unterhalb der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung,
  - 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen unterhalb der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung,
  - 8. die Vergabe von Aufträgen aller Art unterhalb der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung.

#### § 11 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Verband hat keine hauptamtlich Beschäftigten. Er kann sich auch geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel der Verbandsmitglieder bedienen. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsversammlung.

#### § 12 Wirtschaftsführung, Buch- und Kassenführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbare Anwendung.
- (2) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Zweckverbandskasse am Sitz des Zweckverbandes. Er bestellt hierfür einen Kassenverwalter. Der Zweckverband ist berechtigt, die Kassengeschäfte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Die Kassenaufsicht führt der Verbandsvorsitzende.
- (4) Der Verband errichtet kein eigenes Rechnungsprüfungsamt sondern bedient sich zur örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 59 (1) Ziffer 2 SächsKomZG eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Die Regelungen dieser Vorschrift treten zum 01.01.2007 in Kraft.

#### § 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt von den Anschlussnehmern der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung und anderen Pflichtigen öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Entgelte sowie sonstige Kostenersätze. Dazu kann er sich Dritter bedienen. Näheres wird durch Satzung oder Allgemeine Entsorgungsbedingungen geregelt.
- (2) Soweit die erhobenen Entgelte, sonstige Kostenersätze, Zuschüsse und die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Maßgebend ist nach § 125 Satz 1 SächsGemO ermittelte Einwohnerzahl. Unterliegt ein Verbandsmitglied nicht mit sämtlichen Ortsteilen der Aufgabenhoheit des Zweckverbandes, so werden bei der Ermittlung der Umlage nur jene Einwohner herangezogen, welche nach Maßgabe des 1. Satzes in den der Aufgabenhoheit des Zweckverbandes unterliegenden Ortsteilen als Einwohner erfasst sind. Die Höhe der vom jeweiligen Verbandsmitglied zu zahlenden Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitglieds zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder.
- (4) In besonderen Fällen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge zulässig. Besondere Fälle liegen vor bei:
  - 1. Wochenendgrundstücken,
  - 2. Kleingartenanlagen,
  - 3. Großeinleitungen und
  - 4. In vergleichbaren Fällen.
- (5) Sonderleistungen, welche der Zweckverband außerhalb seines satzungsmäßig festgesetzten Zuständigkeits- und Aufgabenbereiches für einzelne Mitglieder erbringt, müssen nach den Grundsätzen der Kostenrechnung oder soweit messbar nach tatsächlich entstehendem Aufwand ermittelt und vom empfangenden Verbandsmitglied direkt bezahlt werden. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben der Zweckverband und die betreffenden Gemeinden im Vorwege Einigung zu erzielen.

#### § 14 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagen nach § 13 werden entsprechend der Kalkulation im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr veranschlagt und in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Die Umlagebeträge sind von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid rechtzeitig zu erheben und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides bzw. zum Quartalstermin zur Zahlung fällig. Bei der Festsetzung der Umlagen ist die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.

#### § 15 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Bei der Aufnahme weiterer Mitglieder sind insbesondere die wirtschaftliche Situation des neuen Mitglieds und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Verband von Bedeutung.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung zustimmt. Die Verbandsversammlung hat ihre Zustimmung zu erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht nachhaltig gefährdet wird.
- (3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Sachzeitwert anhand der Daten der Vermögensverwaltung des Zweckverbandes zu übernehmen, sofern diese Einrichtungsteile im Eigentum des Zweckverbandes stehen. Eine anteilige einvernehmliche Übernahme des Betriebspersonals im Sinne des § 613a BGB wird vereinbart.
  - Wird der Übertragungswert der Einrichtungsteile vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen; die Kosten hierfür trägt das ausscheidende Mitglied. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (5) Unbeschadet Abs. (4) gehen Verbandsanlagen, die nur den Einwohnern des ausscheidenden Mitgliedes dienen, und die hierauf entfallenden Verbindlichkeiten sowie das infolge des Ausscheidens nachweislich nicht mehr benötigte Personal auf das ausscheidende Mitglied über, soweit der Zweckverband Eigentümer der Einrichtungsteile und Arbeitgeber der betreffenden Arbeitnehmer ist. Auf sonstiges Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl eine abweichende Regelung treffen.
- (6) Notwendige Leitungsrechte des Verbandes zur Entsorgung anderer Verbandsmitglieder sind vor dem Ausscheiden zu sichern.
- (7) Werden durch das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds Kapazitäten an den Verbandsanlagen frei, die nicht anderweitig genutzt werden können, und können diese nicht gem. Abs. (4) und (5) an das ausscheidende Mitglied übertragen werden,

so hat das ausscheidende Mitglied einen zusätzlichen Kostenersatz zu zahlen. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln. Kommt innerhalb von 6 Monaten nach dem Beschluss über das Ausscheiden eines Mitglieds keine Einigung über die Höhe des zu zahlenden Kostenersatzes zustande, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen; die Kosten hierfür trägt das ausscheidende Mitglied.

# § 16 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Beschlussfassung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- (2) Bei der Auflösung werden Anlagevermögen und die verbleibenden Verbindlichkeiten, welche der Zweckverband zur Finanzierung des Verbandsvermögens aufgenommen hat, nach dem Belegenheitsprinzip aufgeteilt. Die Zuordnung sonstigen Finanzvermögens und etwaiger Rücklagen, des Personals sowie nicht verbrauchter Sachmittel, Vorräte etc. richtet sich nach dem zu ganzen Zahlen gerundeten Verhältnis des zugeordneten Vermögens zu Restbuchwerten. Die Zuordnung von Beteiligungen und sonstigem Finanzvermögen orientiert sich an dem Einwohnerschlüssel nach § 13 Abs. 3.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Falle der Auflösung des Zweckverbandes eine einvernehmliche Lösung zur Übernahme des Personals in die Verwaltungen der einzelnen Mitgliedsgemeinden herbeizuführen.
- (4) Soweit Investitionen des Zweckverbandes durch Dritte anteilig mitfinanziert worden sind, sind diese Zuschüsse im Falle einer objektbezogenen Widmung nach dem Belegenheitsprinzip zuzuordnen. Bei vorhabensbezogener Widmung erfolgt die Zuordnung nach dem Einwohnerschlüssel gemäß § 13 Abs. 3.
- (5) Die Vermögensauseinandersetzung soll durch einen externen Sachverständigen begleitet und begutachtet werden. Das Verfahren bestimmt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- (6) Der Zweckverband besteht nach seiner Auflösung solange fort, solange es die Abwicklung erfordert. Über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

# § 17 Vereinigung mit anderen Zweckverbänden

Die Vereinigung mit einem oder mehreren anderen Zweckverbänden bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

#### § 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern

- "Neuer Rothenburger Anzeiger" und
- "Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße" und der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeaue, Schöpstal.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen wie öffentliche Bekanntmachungen.
- (3) Soweit eine öffentliche Auslegung vorgesehen ist, erfolgt diese am Sitz des Zweckverbandes.

## § 19 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. vom 05.10.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03.12.2012 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Rothenburg, den 27.05.2013

Böhm Verbandsvorsitzende

öffentlich bekanntgemacht: 19.09.2013

# Bekanntmachungsvermerk (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nach §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.